

**UMSETZUNGSTARIFVERTRAG
DER NACHFOLGEND BENANNTE TARIFFVERTRÄGE
FÜR UNTERNEHMEN DES HELIOS KONZERNS
(TV-ÄRZTE UMSETZUNG HELIOS)**

- 1. MANTEL TARIFFVERTRAG (TV-ÄRZTE HELIOS)**
- 2. ENTGELT TARIFFVERTRAG (TV-ÄRZTE ENTGELT HELIOS)**
- 3. TARIFFVERTRAG FÜR STUDENTEN IM PRAKTISCHEN JAHR
(TV-ÄRZTE PJ HELIOS)**

**- nachfolgend auch „Umsetzungstarifvertrag“ genannt -
vom 14. Dezember 2006**

IN DER FASSUNG DES ÄNDERUNGSTARIFVERTRAGES NR. 5

(STAND: 1. OKTOBER 2024)

zwischen der

**HELIOS Kliniken GmbH
- nachfolgend HELIOS genannt -**

einerseits

und

**dem Marburger Bund, Bundesverband
- nachfolgend MB genannt -**

andererseits

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
2. Abschnitt Umsetzungs- und Überleitungsregelungen TV-Ärzte HELIOS	4
§ 2 Anwendung des TV-Ärzte HELIOS	4
§ 3 TV-Ärzte HELIOS bei Tarifkonkurrenz, Konkurrenz zu kollektiv- oder individualrechtlichen Regelungen	5
§ 4 Laufzeit des TV-Ärzte HELIOS	5
3. Abschnitt Umsetzungs- und Überleitungsregelungen TV-Ärzte Entgelt HELIOS	6
§ 5 Anwendung des TV-Ärzte Entgelt HELIOS	6
§ 6 TV-Ärzte Entgelt HELIOS bei Tarifkonkurrenz	7
§ 7 Laufzeit des TV-Ärzte Entgelt HELIOS	7
4. Abschnitt Ergänzende Tarifverträge	8
§ 8 Qualifizierung	8
§ 9 Betriebliche Altersversorgung, Vermögenswirksame Leistungen	8
5. Abschnitt Sonstige Bestimmungen	9
§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit	9
§ 11 Einbeziehung künftiger Konzernunternehmen	9
§ 12 Verhandlung zur Einbeziehung weiterer Kliniken im Konzernverbund	10

Anlagen:

Anlage 1	Geltungsbereich des Umsetzungstarifvertrages
Anlage 2	Eckpunkte des TV-Ärzte Qualifizierung HELIOS
Anlage 3A	Erstreckung des Umsetzungstarifvertrages auf weitere Kliniken im Konzernverbund (Akutbereich)
Anlage 3B	Erstreckung des Umsetzungstarifvertrages auf weitere Kliniken im Konzernverbund (Rehabereich)

Vorbemerkung: Die Tarifpartner wollen in diesem Tarifvertrag diskriminierungsfreie Regelungen schaffen. Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Form „Arzt“ verwendet und auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich sind die Bestimmungen des Tarifvertrages für beide Geschlechter gleichermaßen zutreffend und geltend.

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Umsetzungsstarifvertrag gilt räumlich und sachlich für alle in **Anlage 1** ausdrücklich genannten Unternehmen im HELIOS Konzern. Für die künftige Einbeziehung weiterer Konzernunternehmen gilt § 11.
- (2) Der Geltungsbereich bestimmt sich im Übrigen nach den diesbezüglichen jeweiligen spezifischen Regelungen der in Bezug genommenen Tarifverträge jeweils nebst Anlagen (derzeit TV-Ärzte HELIOS, TV-Ärzte Entgelt HELIOS und TV-Ärzte PJ HELIOS).

2. Abschnitt Umsetzungs- und Überleitungsregelungen TV-Ärzte HELIOS

§ 2 Anwendung des TV-Ärzte HELIOS

Der TV-Ärzte HELIOS nebst seinen Anlagen tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Er findet Anwendung auf alle in **Anlage 1** benannten Unternehmen mit den nachfolgenden Überleitungsregelungen:

- (1) Bis zum 01. März 2007 haben bisher vollbeschäftigte Ärzte im Tarifgebiet West rückwirkend zum Inkrafttreten die Möglichkeit, eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang ihrer bisherigen Vollbeschäftigung (38,5 Stunden pro Woche) zu vereinbaren.¹ Teilzeitbeschäftigte Ärzte, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, können bis zum 01. März 2007² mit dem Arbeitgeber individuell vereinbaren, die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und ihrer früher geltenden Wochenarbeitszeit entspricht. Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann auf- oder abgerundet werden.

¹ **Protokollnotiz zu § 2 Abs. 1 Satz 1:** Zwischen den Tarifpartnern besteht Einigkeit, dass die in Satz 1 genannte Frist bis zum 01. Juni 2007 verlängert wird. Damit soll den Ärzten die Möglichkeit gegeben werden, nach Bekanntmachung der Tarifverträge ihre Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist treffen zu können. Den einzelnen Arbeitgebern soll damit ermöglicht werden, diese Entscheidungen zu berücksichtigen und unter Beachtung der Dienstplanungszeiträume umzusetzen.

² **Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2:** Die Tarifpartner sind sich einig, dass sofern Kliniken aufgrund der verzögerten Bekanntmachung des TV-Ärzte Umsetzung HELIOS die für den Monat März 2007 vorgesehene Zahlung etwaiger Einmalbeträge nicht realisieren konnten, diese unverzüglich nach Bekanntmachung des TV-Ärzte Umsetzung HELIOS nachholen und den Einmalbetrag spätestens mit den Bezügen für den Monat Mai 2007 zur Auszahlung bringen.

- (2) Ärzte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach den bislang für sie angewandten tariflichen Regelungen für Vollzeitbeschäftigte 38,5 Stunden betrug und deren Vergleichsentgelt oberhalb der höchsten Entgeltstufe ihrer künftigen Entgeltgruppe liegt, erhalten mit den Bezügen für den Monat März 2007 und den Monat Oktober 2007 einen Einmalbetrag in Höhe von jeweils Euro 500.
- (3) Der Anspruch auf die in Absatz 2 genannten Beträge besteht, wenn der Arzt an mindestens einem Tag des jeweiligen Fälligkeitsmonats Anspruch auf Bezüge (Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall) gegen den Arbeitgeber hat. Dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die jeweiligen Einmalbeträge werden auch gezahlt, wenn eine Ärztin wegen der Beschäftigungsverbote nach §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.
- (4) Teilzeitbeschäftigte Ärzte erhalten den jeweiligen Einmalbetrag, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Arztes entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. März 2007.
- (5) Die Einmalbeträge sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen, sie sind insbesondere kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 3

TV-Ärzte HELIOS bei Tarifkonkurrenz, Konkurrenz zu kollektiv- oder individualrechtlichen Regelungen

- (1) Der TV-Ärzte HELIOS ersetzt in seinem Anwendungsbereich nach vorstehenden §§ 1 und 2 die in den Unternehmen bislang bestehenden manteltarifvertraglichen Bestimmungen. Soweit die in einzelnen Unternehmen im Zuge des Trägerwechsels getroffenen Regelungen zur Personalüberleitung Bezug nehmen auf die für den Arbeitgeber maßgeblichen Tarifbestimmungen und/oder die Überleitung in einen Haus- oder Konzerntarif vorsehen, gilt der TV-Ärzte HELIOS als entsprechend ablösender Tarifvertrag und ersetzt – unter Beachtung bzw. nach Maßgabe ggf. unternehmensspezifischer Überleitungsregelungen – die bislang maßgeblichen manteltariflichen Bestimmungen.
- (2) Ab dem Inkrafttreten des Umsetzungstarifvertrages richten sich sämtliche tariflichen Ansprüche ausschließlich nach dem TV-Ärzte HELIOS.
- (3) Kollektivrechtliche Regelungen, insbesondere Betriebsvereinbarungen, die auf Grund und unter Beachtung der bisher für das jeweilige Unternehmen anzuwendenden tarifrechtlichen Regelungen abgeschlossen wurden, sind bis zum 31.12.2007 auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

§ 4

Laufzeit des TV-Ärzte HELIOS

Die Laufzeit des TV-Ärzte HELIOS bestimmt sich nach den im TV-Ärzte HELIOS vorgesehenen Laufzeit-, Kündigungs- und Nachwirkungsregelungen unter Beachtung vorstehender §§ 2 und 3.

3. Abschnitt

Umsetzungs- und Überleitungsregelungen TV-Ärzte Entgelt HELIOS

§ 5

Anwendung des TV-Ärzte Entgelt HELIOS

¹Der TV-Ärzte Entgelt HELIOS nebst Anlagen tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. ²Er findet Anwendung auf alle in **Anlage 1** benannten Unternehmen mit den nachfolgenden Überleitungsregelungen:

- (1) – Nicht besetzt –
- (2) ¹Zum 1. Januar 2007 werden jeweils Vergleichsentgelte auf der Grundlage der bislang für den Arzt angewandten Entgeltregelungen ermittelt. ²Für das Vergleichsentgelt wird das nach bisheriger Entgeltregelung maßgebliche monatliche Grundentgelt (ggf. zuzüglich eines Ortszuschlags der Stufe 1 und einer Allgemeinen Zulage sowie 1/12 eines ggf. gezahlten Urlaubs- und Weihnachtsgeldes) auf Basis der Abrechnung für den Monat Dezember 2006 berücksichtigt. ³Familienbezogene Bestandteile des Ortszuschlags und Sozialzuschläge für Kinder werden bei dem Vergleichsentgelt nicht berücksichtigt, Besitzstand wird insoweit ggf. über Absatz 5 gewährt.
- (3) Soweit nach den bislang für den Arzt gültigen tariflichen Besitzstands- und Überleitungsregelungen bei der Ermittlung eines Vergleichsentgeltes auch ein etwaiger Ortszuschlag 2 berücksichtigt wurde bzw. zu berücksichtigen ist, wird ein solcher Ortszuschlag 2 entsprechend den bisherigen Regelungen auch bei der Ermittlung des Vergleichsentgelts nach vorstehendem Absatz 2 mitberücksichtigt.
- (4) ¹Liegt das nach Absatz 2 und 3 ermittelte Vergleichsentgelt über dem für den Arzt maßgeblichen Tabellenwert nach TV-Ärzte Entgelt HELIOS zuzüglich der für den Arzt nach TV-Ärzte Entgelt HELIOS maßgeblichen tariflichen Zulagen (Vergleichswert TV-Ärzte Entgelt HELIOS), erhält der Arzt eine persönliche monatliche Zulage (Besitzstandszulage)³ in Höhe der Differenz zwischen dem Vergleichswert TV-Ärzte Entgelt HELIOS und dem Vergleichsentgelt nach Absatz 1. ²Die persönliche monatliche Besitzstandszulage wird befristet gewährt bis einschließlich 31. März 2010. ³Die Besitzstandszulage wird auf der Gehaltsabrechnung gesondert ausgewiesen. ⁴Ein Auszahlungsanspruch ergibt sich nur für Besitzstandszulagen ab einem Betrag von über 10 Euro brutto pro Monat.

³ Protokollerklärung zu § 5 Absatz 4:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Verhandlungen über eine etwaige Verlängerung der Laufzeit der persönlichen monatlichen Besitzstandszulage im Rahmen der nächsten Vergütungsrunde, vor dem 31. März 2010, wieder aufgenommen werden.

- (5) ¹Die⁴ familienbezogenen Bestandteile eines etwaig bislang gewährten Ortszuschlags, soweit diese für Kinder auf der Grundlage der am 1. Januar 2007 vorliegenden bisherigen Anspruchsvoraussetzungen gewährt werden, werden unter Berücksichtigung etwaiger bis zum Ablauf des 31. März 2007 noch geborener Kinder ermittelt. ²Der sich daraus für Kinder ergebende Betrag wird in der für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens für das jeweilige Unternehmen maßgeblichen Höhe als persönliche - nicht dynamisierte - Zulage (Kinderzulage) bis zum Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen (Wegfall der gesetzlichen Unterhaltspflicht) weiter gezahlt und wie folgt erhöht:
- ab 01. Januar 2011 um 3%
 - ab 01. März 2012 um weitere 2,4%.
- (6) Die Besitzstandszulage und die Kinderzulage sind von der Bemessung etwaiger Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ausgenommen, zählen mithin insbesondere nicht zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.
- (7) Entgelterhöhungen, Höhergruppierungen und Stufenaufstiege werden, ohne dass es hierzu einer weiteren gesonderten Erklärung des Arbeitgebers bedarf, mit der Besitzstandszulage und der Kinderzulage nach vorstehenden Absätzen verrechnet. Bei Zusammentreffen von Besitzstandszulage und Kinderzulage wird zunächst eine Verrechnung mit der Besitzstandszulage vorgenommen. Erst danach erfolgt eine Verrechnung mit der Kinderzulage.

§ 6

TV-Ärzte Entgelt HELIOS bei Tarifkonkurrenz

¹Der TV-Ärzte Entgelt HELIOS ersetzt in seinem Anwendungsbereich nach vorstehenden §§ 1 und 5 die in den Unternehmen bislang bestehenden Bestimmungen zu Entgelten (außer betriebliche Altersversorgung, siehe dazu nachfolgend § 9), Zuwendungen und sonstigen geldwerten Vorteilen (nachfolgend auch zusammen: Tarifentgelte). ²Soweit die in einzelnen Unternehmen im Zuge des Trägerwechsels getroffenen Regelungen zur Personalüberleitung Bezug nehmen auf die für den Arbeitgeber maßgeblichen Tarifbestimmungen und/oder die Überleitung in einen Haus- oder Konzerntarif vorsehen, gilt der TV-Ärzte Entgelt HELIOS als entsprechend ablösender Tarifvertrag und ersetzt - unter Beachtung etwaiger unternehmensspezifischer Überleitungsregelungen - die bislang maßgeblichen Bestimmungen für Tarifentgelte.

§ 7

Laufzeit des TV-Ärzte Entgelt HELIOS

Die Laufzeit des TV-Ärzte Entgelt HELIOS bestimmt sich nach den im TV-Ärzte Entgelt HELIOS vorgesehenen Laufzeit-, Kündigungs- und Nachwirkungsregelungen unter Beachtung vorstehender §§ 5 und 6.

⁴ Die Tarifpartner sind sich einig, der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf - hier insbesondere der Betreuung von Kindern - künftig noch stärker Rechnung zu tragen. Sie werden hier in den nächsten Entgeltverhandlungen einen Schwerpunkt setzen mit dem Ziel, inhaltlich sinnvolle und wirtschaftlich ausgewogene Regelungen zu treffen, die insbesondere berufstätigen Ärztinnen und Ärzten bei der Betreuung ihrer Kinder zu Gute kommen.

4. Abschnitt

Ergänzende Tarifverträge

§ 8

Qualifizierung

¹Die Tarifpartner sind sich einig in dem Bestreben, Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung zur Qualifizierung der Ärzte im Rahmen eines eigenen Qualifizierungstarifvertrages (nachfolgend TV-Ärzte Qualifizierung HELIOS) gemäß den als **Anlage 2** beigefügten Eckpunkten zu fördern. ²Sie werden in 2007 die vereinbarten Eckpunkte weiter konkretisieren, die praktische Umsetzbarkeit prüfen und den Qualifizierungstarifvertrag möglichst in 2007 abschließen.

§ 9

Betriebliche Altersversorgung, Vermögenswirksame Leistungen

- (1) ¹Die Tarifpartner gehen davon aus, dass die wirtschaftlichen und gesetzlichen (insbesondere steuerlichen, versicherungs- und rentenrechtlichen) Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung bis Ende 2008 modifiziert werden. ²Die Tarifpartner sind sich einig, dass die künftigen tarifvertraglichen Regelungen der betrieblichen Altersversorgung erst unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden veränderten Rahmenbedingungen ab Mitte 2008 erneut verhandelt werden.
- (2) Die Tarifpartner sind sich einig, dass die im Geltungsbereich des TV-Ärzte Entgelt HELIOS für den bisherigen Bestand fortbestehenden genauso wie die für den Neubestand entfallenen Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen im Rahmen der Verhandlungen zur betrieblichen Altersversorgung nach vorstehendem Absatz 1 mit abgebildet werden.

§ 9a
Altersteilzeitregelungen

Für Ärzte⁵, die sich vor dem 01.01.2007 in Altersteilzeit befinden, bleibt es bei der Anwendung der bis zum 31.12.2006 geltenden tariflichen Regelungen. Mit Ärzten, die Altersteilzeit vor dem 01.01.2007 vereinbart haben, diese aber am 01.01.2007 noch nicht begonnen haben, ist auf Verlangen die Aufhebung der Altersteilzeitvereinbarung zu prüfen. Satz 2 gilt in den Fällen des Satzes 1

- a) bei Altersteilzeit im Blockmodell, wenn am 01.01.2007 ein Zeitraum von nicht mehr als 12 Monaten der Arbeitsphase,
- b) bei Altersteilzeit im Teilzeitmodell, wenn am 01.01.2007 ein Zeitraum von nicht mehr als 12 Monaten der Altersteilzeit

zurückgelegt ist.

5. Abschnitt
Sonstige Bestimmungen

§ 10
Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Umsetzungsstarifvertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Er kann von beiden Tarifpartnern nur dann und insoweit gekündigt werden, als dies aufgrund eines sachlichen Regelungszusammenhangs mit einer etwaig möglichen Kündigung von Regelungen – teilweise oder gesamt – der im Umsetzungsstarifvertrag in Bezug genommenen Tarifverträge (derzeit TV-Ärzte HELIOS und TV-Ärzte Entgelt HELIOS) erforderlich ist.

§ 11
Einbeziehung künftiger Konzernunternehmen

Die Tarifpartner sind sich einig, dass dieser Umsetzungsstarifvertrag nebst den darin in Bezug genommenen Bestandteilen des Konzerntarifvertrages-Ärzte HELIOS künftig auch auf weitere Konzernunternehmen erstreckt werden sollte, sofern und soweit diese im gleichen Geschäftsfeld tätig sind wie die in **Anlage 1** benannten Unternehmen. Eine solche Erstreckung kann nach einvernehmlicher Einschätzung der Tarifpartner jeweils nur spezifisch unter Beachtung der Besonderheiten der einzubeziehenden Unternehmen durch

⁵ **Niederschriftserklärung zu § 9a:** Die Tarifpartner sind sich einig, dass Ärzte, die sich vor dem 1. Januar 2007 in der aktiven Phase der Altersteilzeit befinden, durch die Regelungen in § 9a Satz 1 und Satz 3 nicht von der Anwendung des TV-Ärzte HELIOS und des TV-Ärzte Entgelt HELIOS ausgeschlossen bleiben sollen. Vielmehr besteht Einvernehmen, dass eine Überführung noch während der aktiven Phase in die neuen Tarifregelungen erfolgen soll – im Einzelfall unter Anpassung der bislang bestehenden Altersteilzeitvereinbarungen. Für eine solche Anpassung der Altersteilzeitvereinbarungen sind die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zur spiegelbildlichen Aufteilung der für die Altersteilzeit relevanten unterschiedlichen tariflichen Regelungen zu beachten, insbesondere BAG, Urt. vom 11.04.2006 – 9 AZR 369/05. Die Tarifpartner werden hierzu nach Sichtung etwaiger relevanter Einzelfälle gemeinsam allgemeine Erläuterungen beschließen oder – soweit erforderlich – die Tarifregelung in § 9a durch einen Nachtrag zum Tarifvertrag anpassen. Vorstehendes Einvernehmen gilt entsprechend für die Fallkonstellationen des § 9a Satz 2.

gesonderte Vereinbarung erfolgen, dies gilt vor allem auch für die Einbeziehung neu durch die HELIOS Kliniken GmbH oder andere Konzernunternehmen erworbene Kliniken, wo entsprechende Regelungen im Rahmen eines gesonderten Überleitungstarifvertrages innerhalb von 6 Monaten nach Wirksamwerden des Trägerwechsels erfolgen sollten. Im Einzelnen werden daher jeweils durch Nachtrag zu diesem Umsetzungstarifvertrag bzw. Aufnahme der neuen Unternehmen in den Konzerntarifvertrag sowohl dieser als auch die darin in Bezug genommenen weiteren Tarifverträge – jeweils ggf. angepasst an die spezifischen Verhältnisse ganz oder teilweise – auf weitere mit der HELIOS Kliniken GmbH verbundene Unternehmen (Konzernunternehmen) erstreckt.

§ 12

Verhandlung zur Einbeziehung weiterer Kliniken im Konzernverbund

- (1) Die Tarifpartner sind sich einig, die ausdrücklich in **Anlage 3A** zu diesem Tarifvertrag genannten Akutkliniken in die in **Anlagen** beigefügten vereinbarten Tarifverträge überleiten zu wollen und die erforderlichen Verhandlungen zu einem hierfür notwendigen gesonderten Überleitungstarifvertrag, der die speziellen – insbesondere auch wirtschaftlichen – Verhältnisse der in **Anlage 3A** genannten Akutkliniken berücksichtigt, Anfang 2007 aufzunehmen und möglichst im 1. Halbjahr 2007 abzuschließen.
- (2) Die Tarifpartner sind sich weiterhin einig, Verhandlungen zu einem branchenspezifischen auf den Rehabereich angepassten arztspezifischen Tarifvertrag für die im Konzernverbund befindlichen Rehakliniken (nachfolgend TV-Ärzte HELIOS Reha) aufzunehmen, in den die ausdrücklich in **Anlage 3B** zu diesem Tarifvertrag genannten Rehakliniken übergeleitet werden sollen. Die Tarifpartner sind sich dabei einig, dass für die Überleitung in den TV-Ärzte HELIOS Reha ein gesonderter Überleitungstarifvertrag notwendig sein wird, der die speziellen – insbesondere auch wirtschaftlichen – Verhältnisse der in **Anlage 3B** genannten Rehakliniken berücksichtigt.

Berlin, 14. Dezember 2006

**Für die
HELIOS Kliniken GmbH**
und die einbezogenen Konzernunternehmen

**Für den Marburger Bund,
Bundesverband**

Dr. Francesco De Meo
Geschäftsführer
Konzernarbeitsdirektor

Lutz Hammerschlag
stv. Hauptgeschäftsführer

Dorothea Schmidt
Konzernleitung
Personalmanagement/ -entwicklung

Dr. Frank Ulrich Montgomery
1. Vorsitzender

Rudolf Henke
2. Vorsitzender

Anlage 1 zum TV-Ärzte Umsetzung HELIOS

Geltungsbereich des Umsetzungstarifvertrages

Dieser Umsetzungstarifvertrag gilt kraft Vollmacht für folgende mit der HELIOS Kliniken GmbH konzernrechtlich verbundene Gesellschaften

- 1) HELIOS Mariahilf Klinik Hamburg GmbH
- 2) HELIOS Agnes-Karll-Krankenhaus Bad Schwartau GmbH
- 3) HELIOS Kliniken Schwerin GmbH
- 4) HELIOS St. Marienberg Klinik Helmstedt GmbH
- 5) HELIOS Klinikum Aue GmbH
- 6) HELIOS Klinik Leisnig GmbH
- 7) HELIOS Klinik Schkeuditz GmbH
- 8) HELIOS Klinikum Berlin-Buch GmbH
- 9) HELIOS Klinikum Emil von Behring GmbH
- 10) HELIOS Klinikum Bad Saarow GmbH
- 11) HELIOS Vogtland-Klinikum Plauen GmbH
- 12) HELIOS Kliniken Mansfeld Südharz GmbH - HELIOS Klinik Sangerhausen
- 13) HELIOS Kliniken Mansfeld Südharz GmbH - HELIOS Klinik Hettstedt
- 14) HELIOS Kliniken Mansfeld Südharz GmbH - HELIOS Klinik Lutherstadt Eisleben
- 15) HELIOS Klinik Blankenhain GmbH
- 16) HELIOS Klinik Bleicherode GmbH
- 17) HELIOS Klinikum Erfurt GmbH
- 18) HELIOS Klinikum Gotha GmbH
- 19) HELIOS Kliniken Breisgau-Hochschwarzwald GmbH - HELIOS Klinik Titisee-Neustadt
- 20) HELIOS Kliniken Breisgau-Hochschwarzwald GmbH - HELIOS Klinik Müllheim
- 21) HELIOS Kliniken Breisgau-Hochschwarzwald GmbH - HELIOS Rosmann Klinik Breisach
- 22) HELIOS Klinik Oberwald GmbH

- 23) HELIOS St. Elisabeth Klinik Hünfeld GmbH
- 24) HELIOS Kliniken Taunus GmbH - HELIOS Klinik Idstein
- 25) HELIOS Spital Überlingen GmbH
- 26) HELIOS ENDO-Klinik Hamburg GmbH
- 27) HELIOS Klinik Kiel GmbH
- 28) HELIOS Hansekllinikum Stralsund GmbH
- 29) HELIOS Klinikum Wuppertal GmbH
- 30) HELIOS Klinikum Schwelm GmbH
- 31) HELIOS St. Elisabeth Klinik Oberhausen GmbH
- 32) HELIOS Klinik Lengerich GmbH
- 33) HELIOS Klinikum Krefeld GmbH
- 34) HELIOS Albert-Schweitzer-Klinik Northeim GmbH
- 35) HELIOS Klinik Bad Gandersheim GmbH

Anlage 2 zum TV-Ärzte Umsetzung HELIOS

Eckpunkte des TV-Ärzte Qualifizierung HELIOS

Die Tarifpartner haben sich auf folgende Eckpunkte zum Qualifizierungstarifvertrag als eine Maßnahme der Personalentwicklung geeinigt:

- (1) Qualifizierungsmaßnahmen sind:
 - a) die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifikation),
 - b) der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung) und
 - c) die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).
- (2) Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird dokumentiert und dem Arzt schriftlich bestätigt.
- (3) Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden, vom Arbeitgeber nach näherer Maßgabe des TV-Ärzte HELIOS getragen. Ein möglicher Eigenbeitrag wird dabei durch eine Qualifizierungsvereinbarung nach näherer Maßgabe des TV-Ärzte HELIOS geregelt. Arbeitgeber und Arzt sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und des aktuellen oder künftigen individuellen Nutzens zu regeln. Ein Eigenbeitrag des Arztes kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.
- (4) Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit, im Hinblick auf die Berücksichtigung von Reisezeiten nach näherer Maßgabe des TV-Ärzte HELIOS.
- (5) Für Ärzte mit individuellen Arbeitszeiten sollen die Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

Künftig sollen Ärzte die Möglichkeit erhalten – neben den bisherigen Ausgleichsformen – bei Einrichtung eines Arbeitszeitkontos durch Abschluss eines Landestarifvertrages und unter Beachtung tarifrechtlicher Voraussetzungen nach näherer Maßgabe des TV-Ärzte HELIOS dem Arbeitszeitkonto gutgeschriebene Zeitguthaben bzw. die sich daraus ermittelnden Entgelte zur Finanzierung von Fort- und Weiterbildungen zu verwenden.

Es ist angedacht, dass die HELIOS Akademie ein Verzeichnis „Wissen und Mehr“ (Qualifizierungskatalog) erstellt, dass die Ärzte im HELIOS Bildungsportal einsehen können.

Dieser Qualifizierungskatalog wird in halbjährlichem Abstand aktualisiert bzw. den aus Sicht des Arbeitgebers bestehenden Qualifizierungserfordernissen angepasst.

Anlage 3A zum TV-Ärzte Umsetzung HELIOS

Erstreckung des Umsetzungstarifvertrages auf
weitere Kliniken im Konzernverbund (Akutbereich)

- (1) Betriebsstätten der RTK Betriebsgesellschaft der Krankenhäuser und des Kreisaltenzentrums des Rheingau-Taunus-Kreises GmbH
 - a) HELIOS Klinik Bad Schwalbach,
 - b) HELIOS Klinik Idstein.
- (2) Mit der Wittgensteiner Kliniken GmbH im Konzern verbundene Tochtergesellschaften
 - a) HELIOS Seehospital Sahlenburg GmbH,
 - b) HELIOS Klinikum Siegburg GmbH,
 - c) WAK Wittgensteiner Akutkliniken 'Bad Berleburg' GmbH.

Anlage 3B zum TV-Ärzte Umsetzung HELIOS

Erstreckung des Umsetzungstarifvertrages auf
weitere Kliniken im Konzernverbund (Rehabereich)

- (1) Betriebsstätte der HELIOS Kliniken GmbH
HELIOS Klinik Berching.
- (2) Mit der HELIOS Kliniken GmbH im Konzern verbundene Tochtergesellschaft
HELIOS Kliniken Leipziger Land GmbH mit ihrer Betriebsstätte in Zwenkau
(Reha/Geriatrie).
- (3) Betriebsstätten der Wittgensteiner Kliniken GmbH
 - a) Klinik Leezen,
 - b) Fachklinik Hohenstücken,
 - c) Herz-Kreislauf-Klinik, Bad Berleburg,
 - d) Rothaarklinik, Bad Berleburg,
 - e) Baumrainklinik, Bad Berleburg,
 - f) Odebornklinik, Bad Berleburg,
 - g) WKA-Klinik Diez,
 - h) AOK-Klinik Bad Ems,
 - i) Klinik für psychosomatische Medizin und Klinik "Am Stiftsberg", Bad Grönenbach,
 - j) Klinik Bergisch-Land,
 - k) Klinik Holthausen,
 - l) Klinik Ambrock,
 - m) Klinik Schloss Pulsnitz,
 - n) Klinik Schwedenstein.
- (4) Mit der HELIOS Kliniken GmbH im Konzern verbundene Tochtergesellschaften
 - a) die HUMAINE Klinik Geesthacht GmbH,
 - b) die HUMAINE Schlossbergklinik Oberstaufen GmbH.